Weinböhla, den 18.11.2014

Protokoll
der 3. Sitzung des Gemeinderates

am : 05.11.2014
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:55 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 17

Vorsitzender
Herr Reinhart Franke

Gemeinderäte
Herr Detlef Arnold
Herr Eric Ehrlich
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Frau Bettina Grumbach
Herr Clemens Hänig
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Herr Otto Neumann
Herr Michael Schatka
Herr Stan Schirmer
Herr Frank Vetter
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung
Frau Julia Schneider
Frau Katja Haegner
Herr Lutz Heinl
Herr Ronald Schindler
Frau Claudia Funk

Abwesend:

Gemeinderäte
Herr Peter Arndt — entschuldigt - dienstlich verhindert
Herr Siegfried Hamann — entschuldigt - privat verhindert

Besucher: 13
9. Klasse der Oberschule Weinböhla

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 17 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

1. **Protokollbestätigung der 2. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.09.2014 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 2. nicht öffentlichen Sitzung vom 24.09.2014**
   Im TOP 16, 1. Absatz wird der letzte Satz des Protokolls der 2. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.09.2014 wie folgt geändert: Gemeinderätin Kunze, Fröbel und Grumbach sowie Gemeinderat Ehrlich unterstützen die Schüler zum Projekttag am 25.11.2014 in der Oberschule Weinböhla.

Die Gemeinderäte bestätigen das Protokoll. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 2. nicht öffentlichen Sitzung vom 24.09.2014 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Franke gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen. Das waren u.a. am:

- 30.09.2014 die Feierlichkeiten anlässlich 20 Jahre IG Ortslehrpfad,
- 03.-05.10.2014 die Weinböhlaer Reitjagd,
- 04.10.2014 die Oldtimerfahrt „Saxonia 100“, welche durch Weinböhla führte,
- 12.10.2014 das Oktoberfest der Weinböhlaer Händler sowie am
- 19.10.2014 das Herbstkonzert in der St. Martinskirche.

Anschließend gibt Bürgermeister Franke eine Vorschau auf anstehende Ereignisse in Weinböhla. Das sind u.a. am:

- 08./09.11.2014 die 23. Elbgau-Rassegeflügelschau,
- 11.11.2014 die Eröffnung der Karnevalssaison 2014/2015,
- 11.11.2014 der Lampionumzug zum Martinsfest der ev. Kirchgemeinde,
- 16.11.2014 der Volkstrauertag,
- 25.11.2014 die Stollenverkostung,
- 30.11.2014 das Weihnachtsschauturnen,
- 05.-07.12.2014 der Weihnachtsmarkt und die Weihnachtsausstellung im Heimatmuseum,
- 06.12.2014 das Weihnachtskonzert in der St. Martinskirche
- 07.12.2014 das Weihnachtskonzert der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla e.V.,
- 10.12.2014 die Seniorenweihnachtsfeier sowie am
- 16.12.2014 das Weihnachtssingen der Grundschüler.

Bürgermeister Franke informiert die Anwesenden im Anschluss über die seit 21.10.2014 mögliche papierlose Beantragung von Ausweisdokumeten im Meldeamt der Gemeindeverwaltung Weinböhla sowie über den Stand des Internetausbaus im Landkreis Meißen. Weinböhla ist bereits 2012 diesen Schritt gegangen und ist eine der wenigen Kommunen im Landkreis Meißen, die über leistungsfähiges Internet mit mindestens 16 Mbit/s fast flächendeckend sogar 50 Mbit/s verfügen.

3. Wahl des Friedensrichters und des stellvertretenden Friedensrichters - Amtsperiode 2014 bis 2019

Vorlage: 0059/2014

Die Amtsperiode des derzeitigen Friedensrichters Horst Berberich endet 5 Jahre nach seiner Vereidigung im September 2014. Herr Berberich steht für eine neue Amtsperiode nicht mehr zur Verfügung.

Die stellvertretende Friedensrichterin, Frau Brigitte Hirsch, legt aus persönlichen Gründen das Amt nieder.

Für die neue Amtsperiode 2014 bis 2019 ist nach Sächsischem Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) § 6 eine Neuwahl erforderlich.
Für das Amt des Friedensrichters/der Friedensrichterin sowie für das Amt des stellvertretenden Friedensrichters/stellvertretender Friedensrichterin haben sich auf Grund der Ausschreibung in der Weinböhla-Info Nr. 11/2014 vom 21.08.2014 gemäß § 6 Absatz 2 SächsSchiedsGütStG vier Personen fristgemäß beworben.
Eine Bewerbung konnte nicht berücksichtigt werden, da der Bewerber seinen Wohnsitz nicht im Schiedsstellenbezirk hat.

Folgende Weinböhlaer Bürger stellen sich der Wahl:

Herr Hans-Joachim Lorenz, Sörnewitzerstr. 56 g
(Bewerbung als Friedensrichter, nur ggf. stellvertretender Friedensrichter)

Herr Gerhard Müller, Florian-Geyer-Weg 2d
(Bewerbung vorrangig als Friedensrichter)

Bernd Zenkner, Goethestr. 26
(Bewerbung als Friedensrichter oder stellvertretender Friedensrichter)

Die Bewerber haben angegeben, dass Ausschlussgründe für das Amt nach § 4 SächsSchiedsGütStG nicht vorliegen. Das Anschreiben zur Anhörung des Direktors des Amtsgerichts Meißen gemäß § 6, Absatz 1, Satz 2 SächsSchiedsGütStG erfolgte am 22.09.2014.
Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben der bisherige Friedensrichter und die stellvertretende Friedensrichterin bis zum Amtsantritt des Nachfolgers, der erst nach der Berufung und Vereidigung durch das Amtsgericht erfolgen kann, im Amt.

Die anwesenden Bewerber Herr Lorenz und Herr Müller stellen sich kurz vor. Herr Zenkner ist nicht anwesend.

Wahl des Friedensrichters:
Bürgermeister Franke erläutert das Wahlverfahren. Danach stimmen die Gemeinderäte geheim ab. Den Wahlausschuss bilden mit Zustimmung des Gemeinderates Frau Schneider, Herr Heinl und Herr Schindler.

Wahlergebnis:
Nach Auszählung der Stimmen der geheimen Wahl des Friedensrichters liegt folgendes Wahlergebnis vor:

Hans-Joachim Lorenz	11 Stimmen
Gerhard Müller	5 Stimmen
Herr Bernd Zenkner	1 Stimme

Mit 11 von 17 Stimmen wird Herr Hans-Joachim Lorenz für die Amtszeit von 5 Jahren zum Friedensrichter der Gemeinde Weinböhla gewählt. Herr Lorenz nimmt die Wahl an.

Wahl des stellvertretenden Friedensrichters:
Zur Wahl des stellvertretenden Friedensrichters stehen Herr Gerhard Müller und Herr Bernd Zenkner.
Bürgermeister Franke erläutert das Wahlverfahren. Danach stimmen die Gemeinderäte geheim ab. Den Wahlausschuss bilden mit Zustimmung des Gemeinderates Frau Schneider, Herr Heinl und Frau Haegner.

Wahlergebnis:
Nach Auszählung der Stimmen der geheimen Wahl des stellvertretenden Friedensrichters liegt folgendes Wahlergebnis vor:

Gerhard Müller	14 Stimmen
Herr Bernd Zenkner	3 Stimmen

Mit 14 von 17 Stimmen wird Herr Gerhard Müller für die Amtszeit von 5 Jahren zum stellvertretenden Friedensrichter der Gemeinde Weinböhla gewählt. Herr Müller nimmt die Wahl an.

4. Jahresabschluss 2013 der Zentralgasthof Weinböhla GmbH
Vorlage: 0066/2014
Die Geschäftsführung der Zentralgasthof Weinböhla GmbH legte den Jahresabschluss 2013 dem Verwaltungsrat der GmbH vor. Er war von der DONAT WP GmbH geprüft und konnte mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen werden. Die zeitliche Verzögerung des Jahresabschlusses war durch die Buchprüfung des Finanzamtes dieses Frühjahr begründet. Vorteilhaft erwies sich dabei, dass die Ergebnisse der Betriebsprüfung noch eingebucht werden konnten und damit der Jahresabschluss ein sehr realistisches Bild vermittelt. Trotz der Nachzahlungen infolge der Betriebsprüfung, (entstanden durch geänderte Rechtsnormen (Abgrenzung)) war es möglich, ein positives Betriebsergebnis zu erzielen. Das zeigt, dass das Veranstaltungsmanagement die richtige Richtung eingeschlagen hat und mit mehr Qualität bessere Ergebnisse erzielt werden.
Der Verwaltungsrat der GmbH hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung empfohlen.
Der Gemeinderat ist zuständig für diese Beschlüsse.

Gemeinderätin Grumbach wünscht eine getrennte Beschlussfassung. Dem wird zugestimmt.

Beschlussfassung:
1. Der von der DONAT WP GmbH testierte Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird festgestellt. Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlussnummer:	**26/03/2014**

2. Das Jahresergebnis mit einem Fehlbetrag von 155.498,65 EUR wird unter Beachtung des geplanten Zuschusses der Gemeinde i.H.v. 160.200 EUR mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	3
Enthaltung:	keine
Beschlussnummer:	**27/03/2014**

3. Dem Verwaltungsrat und der Gesellschafterin werden für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	3
Enthaltung:	keine
Beschlussnummer:	**28/03/2014**

5. Feststellung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1. Januar 2013 sowie des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes zur Eröffnungsbilanz
Vorlage: 0054/2014
Am 21. November 2003 wurde durch die Ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder (IMK) die Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Zielstellung dieser Reform war die Umstellung von einem zahlungsorientierten auf ein ressourcenorientiertes Haushalts- und Rechnungswesen. Das Konzept der Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder sah zur Umsetzung die erweiterte kameralistische Buchführung oder ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen vor. Die Ausgestaltung oblag dabei den einzelnen Bundesländern. Mit Beschluss Nr. 03/1164 vom 04.05.2004 wurde durch das Sächsische Kabinett die Einführung eines doppischen Haushalts- und Rechnungswesens für den Freistaat Sachsen beschlossen.

Am 07.11.2007 hat der Sächsische Landtag mit dem Gesetz über das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen die Grundlage für die Reform des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens geschaffen. Entsprechend dem Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen besteht für jede sächsische Kommune die Verpflichtung zur Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens spätestens ab dem 01.01.2013. Mit den Übergangsbestimmungen im § 131 SächsGemO wurde den Kommunen jedoch die Möglichkeit eingeräumt, bereits vor dem Haushaltsjahr 2013 die Bestimmungen des Gesetzes über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen anzuwenden. In Anbetracht des erheblichen Arbeitsaufwandes und der begrenzten personellen Ressourcen wurde als Umstellungszeitpunkt für die Gemeinde Weinböhla der gesetzlich festgelegte Stichtag gewählt. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Weinböhla war somit zum 01.01.2013 zu erstellen.

Mit der Eröffnungsbilanz wird erstmalig eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden der Gemeinde Weinböhla vorgenommen. In ihr sind insbesondere die Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, das Basiskapital sowie die Rückstellungen erfasst,

bewertet und ausgewiesen. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte gemäß § 88 b in Verbindung mit § 131 Absatz 3 SächsGemO.

Die Eröffnungsbilanz einschließlich des dazugehörigen Anhangs und des Rechenschaftsberichts unterliegt gemäß § 104 in Verbindung mit § 131 Absatz 3 SächsGemO der örtlichen Prüfung. Nach § 103 SächsGemO können Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Prüfung beauftragen.

Auf Grund des Umfangs und der Bedeutung der Eröffnungsbilanz als Ausgangspunkt und Basis für die doppische Haushaltsführung wurde in Abstimmung mit der Rechnungsprüferin Frau Walter eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Prüfung beauftragt. Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates 245/33/2014 wurde die B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Dresden mit der örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz beauftragt. Der vorliegende Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz enthält das Prüfungsergebnis und den Bestätigungsvermerk.

Der Gemeinderat stellt gemäß § 88 b Absatz 2 in Verbindung mit § 131 Absatz 3 SächsGemO die Eröffnungsbilanz nach der örtlichen Prüfung fest. Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und zusammen mit der Eröffnungsbilanz ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind die Eröffnungsbilanz mit Anhang und Rechenschaftsbericht öffentlich auszulegen. Die festgestellte Eröffnungsbilanz ist zudem der überörtlichen Prüfungsbehörde vorzulegen. Diese soll innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage die überörtliche Prüfung der festgestellten Eröffnungsbilanz durchführen.

Eröffnungsbilanz

Aktivseite	01.01.2013 in EUR
1. Anlagevermögen	57.092.427,45
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	5.070,23
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00
c) Sachanlagevermögen	52.251.519,95
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.290.073,71
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	26.365.197,28
cc) Infrastrukturvermögen	22.233.008,61
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	20.553,37
ff) Maschinen, technischen Anlagen, Fahrzeuge	2.131.566,10
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	187.602,91
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	23.516,97
d) Finanzanlagevermögen	4.835.837,27
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	19.677,64
bb) Beteiligungen	1.283.891,04
cc) Sondervermögen	3.532.268,59
dd) Ausleihungen	0,00
ee) Wertpapiere	0,00
2. Umlaufvermögen	7.574.766,11
a) Vorräte	811.110,60
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	952.418,63
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	88.588,10
d) Liquide Mittel	5.722.648,78
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00
Summe Aktiva	64.667.193,56

Passivseite	01.01.2013 in EUR
1. Kapitalposition	38.278.861,85
a) Basiskapital	38.278.861,85
b) Rücklagen	0,00
aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00
c) Fehlbeträge	0,00
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00
bb) Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00
2. Sonderposten	19.668.539,87
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	19.551.441,94
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00
c) Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00
d) Sonstige Sonderposten	117.097,93
3. Rückstellungen	1.876.979,02
b a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstigen Umweltschutzmaßnahmen	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen nach § 25a SächsFAG	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	898.085,02
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00
h) Rückstellung für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	978.894,00
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00
j) sonstige Rückstellungen	0,00
4. Verbindlichkeiten	4.817.720,74
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.526.247,10
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	153.154,58
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	68.256,62
f) Sonstige Verbindlichkeiten	70.062,44
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	25.092,08
Summe Passiva	64.667.193,56

Unterhalb der Bilanz sind, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 46 SächsKomHVO-Doppik zu vermerken. Diesbezügliche Vorbelastungen resultieren allein aus den im Zuge der letzten kameralen Jahresrechnung gebildeten Haushaltsausgaberesten. Vorbelastungen bestehen i.H.v. 354.400 EUR.

Anhang und Rechenschaftsbericht

Die Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 88 Absatz 2 in Verbindung mit § 131 Absatz 3 SächsGemO sowie §§ 52 ff. SächsKomHVO-Doppik um einen Anhang erweitert und durch einen Rechenschafts-bericht erläutert. Im Anhang wurden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Eröffnungsbilanz sowie ausgeübte Wahlrechte aufgeführt, die Posten der Eröffnungsbilanz erläutert sowie weitere geforderte Pflichtangaben gegeben. Dem Anhang sind als Anlagen die gesetzlich geforderten Übersichten insbesondere die Anlagenübersicht sowie die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht beigefügt. Im Rechenschaftsbericht wurden der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben, mit dem Ziel, der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes, dargestellt.

Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die örtliche Rechnungsprüfung

Gemäß § 104 in Verbindung mit § 131 Absatz 3 SächsGemO ist die Eröffnungsbilanz vor der Feststellung durch den Gemeinderat örtlich zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung war durch den Prüfer festzustellen, ob die Eröffnungsbilanz mit Anhang und Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde Weinböhla unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt und ob Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften erkennbar waren. Insbesondere war die erstmalige Bestandsaufnahme der Vermögenswerte zum Eröffnungsbilanz-Stichtag hinsichtlich der Vollständigkeit, des Nachweises, des Ausweises und der Bewertung zu prüfen.

Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Weinböhla zum 01.Januar 2013 ist durch die B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt. Der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Anhangs sowie des Rechenschaftsberichts zum 01. Januar 2013 liegt vor und ist als Anlage beigefügt. Der Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz beinhaltet die Prüfungs-feststellungen und einen Prüfungsvermerk.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungs-gemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde Weinböhla. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögenslage der Gemeinde Weinböhla und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berichtigungen der Eröffnungsbilanz nach § 62 SächsKomHVO-Doppik

Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, zweckgebundene und sonstige Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Rechnungsabgrenzungsposten mit einem zu niedrigen Wert, mit einem zu hohen Wert, zu Unrecht oder nicht angesetzt worden sind, ist in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Wertansatz nachzuholen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Maßgeblich für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind die zum Bilanzstichtag bestehenden objektiven Verhältnisse. Die Berichtigung ist im Anhang des betroffenen Jahresabschlusses zu erläutern. Auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen ist eine Berichtigung nicht zulässig. Die sich aus Berichtigungen ergebenden Wertveränderungen berühren das laufende Jahresergebnis nicht und sind mit der Kapitalposition zu verrechnen. Die Rechtsvorschrift sieht vor, dass notwendige nachträgliche Korrekturen, die die Eröffnungsbilanz betreffen, im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu berichtigen sind.

Kämmerer Herr Schindler erläutert den Anwesenden anhand einer Power-Point-Präsentation die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Weinböhla zum 01.01.2013. Neben Ausführungen zum Rechtsrahmen, dem Ablauf der Erstellung der Eröffnungsbilanz werden auch die Bilanzpositionen benannt und erläutert. Es wird nochmals darauf verwiesen, dass die Eröffnungsbilanz der Ausgangspunkt für das doppische Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinde Weinböhla ist. Die Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der festgelegten Frist aufgestellt. Die örtliche Prüfung erfolgte entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates durch B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Dresden. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde erteilt. Im Anschluss erläutert Frau Oberhauser von der B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ebenfalls anhand Power-Point-Präsentation kurz den Ablauf sowie den Prüfungsgegenstand und erläutert danach wesentliche Festsetzungen und Ergebnisses aus Sicht des Abschlussprüfers.

Beschlussfassung:
Die Eröffnungsbilanz (einschließlich des dazugehörigen Anhangs und Rechenschaftsberichts) wird gemäß § 88b Absatz 2 in Verbindung mit § 131 Absatz 3 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung mit

- einer Bilanzsumme von 64.667.193,56 EUR
- einem Anlagevermögen von 57.092.427,45 EUR
- einem Umlaufvermögen von 7.574.766,11 EUR, bei einem Bestand an liquiden Mitteln von 5.722.648,78 EUR
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von 0,00 EUR
- einer Kapitalposition von 38.278.861,85 EUR, bei einem Basiskapital von 38.278.861,85 EUR
- Passiven Sonderposten von 19.668.539,87 EUR
- Rückstellungen von 1.876.979,02 EUR
- Verbindlichkeiten von 4.817.720,74 EUR
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von 25.092,08 EUR
- Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre von 354.400 EUR

festgestellt.

2. Der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Weinböhla der B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlussnummer:	**29/03/2014**

6. Bahnübergangsbeseitigung Neusörnewitz, Sörnewitzer Straße, Bahn-Km 100,740 der Strecke Borsdorf - Coswig
hier: 1. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung vom 13.02. / 22.02.2012
Vorlage: 0055/2014

Unter der Beschlussnummer 140/18/2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 07.12.2011 die Kreuzungsvereinbarung zur Bahnübergangsbeseitigung „Neusörnewitz“ in der Entwurfsfassung vom 02.11.2011 beschlossen. Dem voraus ging ein Grundsatzbeschluss (Beschlussnummer 101/13/2011 vom 06.04.2011), der unter anderem die Beteiligung der Gemeinde Weinböhla an dieser Maßnahme gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) sowie die Splittung der Baulastträgeranteile zwischen Coswig und Weinböhla zum Inhalt hatte.
Da im Ergebnis der fachtechnischen Prüfung der Kreuzungsvereinbarung durch das LASuV, NL Leipzig, die Entscheidung getroffen wurde, dass die Einhausungen und Überdachungen der Rampen- und Treppenanlagen des Personentunnels nicht kreuzungsbedingt und damit nicht förderfähig sind, haben sich die Stadt Coswig und die Gemeinde Weinböhla übereinstimmend entschieden, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zum Schutz ihrer Bürger zumindest die Treppenanlagen einzuhausen und zu überdachen, was von Weinböhlaer Seite aus unter der Beschlussnummer 196/26/2013 der Gemeinderatssitzung vom 13. 03.2013 festgeschrieben wurde.
Seit dem Abschluss der ursprünglichen Kreuzungsvereinbarung vom 13.02./ 22.02.2012 haben sich weitere Sachverhalte ergeben, die eine Anpassung an den aktuellen Stand der Vorhabenrealisierung erforderlich machen. Nunmehr liegt der „1. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung über eine Maßnahme nach §3/13 EkrG- Beseitigung Bahnübergang km 100,740 Strecke 6386“ in der Entwurfsfassung vom 19.09.2014 (s.h. Anlage zu dieser Beschlussvorlage) vor. Diesem Nachtrag sind die wesentlichen Gründe für dessen Notwendigkeit vorangestellt; wobei besonders folgende Kosten erhöhende Aspekte zu nennen wären:
→Kostenerhöhung auf Grund der Ausschreibung und Baudurchführung (z.B. Umverlegung eines Abwassersammlers- Maßnahme g)),

→Entstehung zusätzlicher Kosten für die Wiederherstellung der durch Baustellenverkehr beschädigten Sörnewitzer Straße (Deckschichterneuerung- Maßnahme p)),
→Entstehung zusätzlicher Kosten für Schutzmaßnahmen an einer Abwasserleitung (Auswechslung Abwasserleitung unter der neuen Verbindungsstraße- Maßnahme q)) sowie
→Reduzierung des Umfangs kreuzungsbedingter Maßnahmen und Aufnahme/ Erhöhung nicht kreuzungsbedingter Maßnahmen (Einhausung der Treppenanlagen- Maßnahme)
Auf der Grundlage der Kostenfortschreibung gemäß dem 1. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung wird auch ein Antrag auf Anpassung der staatlichen Zuwendungen gestellt.
Bauamtsleiter Herr Heinl erläutert den Anwesenden den Sachverhalt ausführlich.

Beschlussfassung:
Dem „1. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung über eine Maßnahme nach §3/13 EkrG- Beseitigung Bahnübergang km 100,740 Strecke 6386“ (Bahnübergangsbeseitigung Neusörnewitz) in der Entwurfsfassung vom 19.09.2014 zwischen der DB Netz AG und der Gemeinde Weinböhla, in der Vereinbarung als Straßenbaulastträger 2 bezeichnet, wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, eventuell noch erforderliche Abstimmungen mit den Kreuzungsbeteiligten zu führen und die Kreuzungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlussnummer:	**30/03/2014**

7. Leistungsvergabe - Tiefbauarbeiten und Durchpressung der Trinkwasserleitung, der Abwasserleitung, der Straßenbeleuchtung und DVB Medien am Bahnübergang Gellertstraße
Vorlage: 0069/2014
In Vorbereitung der Herstellung des Bahnübergangs Gellertstraße sollen die Trink- und Abwasserleitung sowie Leerrohre für die ÖB und die DVB mittels Durchpressung verlegt werden. Dazu wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. An 5 Fachfirmen wurde das entsprechende Leistungsverzeichnis mit der Bitte um Angebotsabgabe versandt. Zur Submission am 15.10.2014 lag 1 Angebot vor. Nach Wertung der Angebot gemäß Sächsischem Vergabegesetz vom 14.02.2013 unterbreitete die Fa.Petzold e.K. Rohrleitungsbau, Am Sandberg 10 in 01920 Rauschwitz mit einem Angebotspreis von brutto 121.515,37 **€** das wirtschaftlichste Angebot. Die Firma konnte ihre Leistungsfähigkeit nachweisen und erbrachte die geforderten Nachweise und Erklärungen.

Bürgermeister Franke informiert, dass mit der Baumaßnahme im April 2015 begonnen wird und voraussichtlich Juli 2015 die Inbetriebnahme der Anlage erfolgen kann.

Beschlussfassung:
Die Tiefbauarbeiten und Durchpressung der Trinkwasserleitung, Abwasserleitung und der Leerrohre für die Straßenbeleuchtung und die DVB am Bahnübergang Gellertstraße wird nach der Angebotswertung durch das Ingenieurbüro Weber- Dresden Planungsgesellschaft mbH gemäß dem Vergabevorschlag vom 20.10.2014 an die Fa. Petzold e.K. Rohrleitungsbau, Am Sandweg 10 in 01920 Rauschwitz mit einer Angebotssumme von brutto 121.515,37 € vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlussnummer:	**31/03/2014**

8. Widmung von Straßen und Gehwegen
Vorlage: 0057/2014

Mit der Erschließung des Wohngebietes Dresdner Straße / Köhlerstraße und der Bahnübergangsbeseitigung Sachsenstraße wurden neue Verkehrsflächen geschaffen. Die neu errichteten Verkehrsflächen sowie bisher noch nicht erfasste Verkehrsflächen sollen öffentlich gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Weinböhla eingetragen werden.

Beschlussfassung:
Es werden folgende Flurstücke gemäß § 6 SächsStrG als **Ortsstraße** öffentlich gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde eingetragen:

Coswiger Straße: Fl. Nr. 1584/2; 1583/ 9; 1583/6; 1582/13; 1582/3; 1580/16; 1581/16
Tannenstraße: Fl. Nr. 1582/3
Lessingstraße: Fl. Nr. 1581/9; 1581/16; 1580/16; 1573/10; 1572/7; 1571/1
Gutenbergstraße: Fl. Nr. 1581/27; 1581/32; 1580/16, 1571/1; 1572/1; 1573/7, 1573/5; 1561; 1560 d
Berliner Straße: Fl. Nr. 2224/11; 2224/16; 2223/3
Bahnhofstraße Fl. Nr. 2224/15; 2224/18;2224/12, 399/1
Sachsenstraße: Fl. Nr. 2153/2; 2223/5; 2153/3, 2153/4;2150/3,2150/2
Martinstraße: Fl. Nr. 2119/1; 2119/8; 2119/6; 2119/3; 1914/1; 2119/6, 2151
Gustav-Adolf-Straße: Fl. Nr. 1846/18; 1846/19
Spitzgrundstraße: Fl. Nr. 2825/49; 2825/47,2825/45
Tiefer Weg: Fl. Nr. 157/ 25

Es werden folgende Flurstücke gemäß § 6 SächsStrG als **beschränkt öffentlicher Weg** öffentlich gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde eingetragen:

Tiefer Weg: Fl. Nr. 164/5; 164/4; 170/4 - Rad- Gehweg
Beethovenstraße: Fl. Nr. 335/2; 1704/14; 2224/7;2224/8; 1704/15;1704/13 - Gehweg u. Personentunnel
Sachsenstraße: Fl. Nr. 399/2; 400/2; 2224/24; 2224/6; 2223/4; 2152/2 - Rad- Gehweg – Personentunnel

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlussnummer:	**32/03/2014**

9. 1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung
Vorlage: 0056/2014

Abgelegter Tierkot auf öffentlichen Flächen in Weinböhla wird durch die Tierhalter nicht immer entsprechend der Polizeiverordnung unverzüglich beseitigt. Um diesem Problem entgegenzutreten, sollte in die Polizeiverordnung eingefügt werden, dass Tierhalter geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Kots mitführen müssen und diese den Vollzugskräften auf Verlangen vorzuweisen haben.

Beschlussfassung:
Die 1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung wird beschlossen:

1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie über das Anbringen von Hausnummern, beschlossen am 09.02.2011 durch den Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch rechtsbereinigte Fassung mit Stand vom 01. Januar 2009.

Artikel 1
§ 5 Abs. 3 Polizeiverordnung lautet neu:
Abgelegter Tierkot auf Flächen entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 ist unverzüglich und ordnungsgemäß von dem jeweiligen Tierführer zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

Artikel 2
§ 18 Abs. 1, Nr. 7 lautet neu:
7. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass abgelegter Tierkot unverzüglich und ordnungsgemäß beseitigt wird,

Artikel 3
Im § 18 Abs. werden die Nr. 7a und 7b eingefügt:
7a. entgegen § 5 Abs. 3 kein geeignetes Behältnis mit sich führt,
7b. entgegen § 5 Abs. 3 auf Verlangen den Vollzugskräften ein geeignete Behältnis nicht vorzeigt,

Weinböhla, den 5. November 2014

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlussnummer:	**33/03/2014**

10. Anfragen und Information
- Sitzungstermine 2015
Bürgermeister Franke gibt die Sitzungstermine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse bekannt. Die anwesenden Gemeinderäte nehmen diese zur Kenntnis.
Des Weiteren informiert er über den Besuch des Oftersheimer Gemeinderates vom 17. bis 19.05.2015 in Weinböhla.

Gemeinderätin Fiedler kritisiert den Zustand des Wanderweges gegenüber dem Waldparkplatz Auerweg. Dies ist kein gemeindlicher Weg, er gehört dem Waldbesitzer.

Gemeinderätin Grumbach fragte nach, was für Investitionen 2015 geplant sind. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Maßnahmen:

- Ausbau der Köhlerstraße im Abschnitt von der Dresdner Straße bis Friedensstraße
- Straßenbahnhaltestelle Gellertstraße
- P&R-Platz Neusörnewitz
- Anschaffungen für die nachgeordneten Einrichtungen

11. Bürgerfragestunde
Herr Artelt, Anwohner der Sörnewitzer Straße, kritisiert den Zustand der Straße, der Straßenentwässerung und der Gehwege im westlichen Straßenabschnitt zwischen Brockwitzer Straße und S- Bahn- Haltepunkt Neusörnewitz. Mit einem von mehreren Anwohnern unterzeichneten Schreiben regten diese an, vor der Erneuerung der Fahrbahndecke „Sörnewitzer Straße“ durch die DB AG auch noch die Gehwege zu sanieren sowie im Straßenabschnitt zwischen Haus- Nr.: 71 und 53 die Straßenborde und Schnittgerinne zu erneuern. Die Antwort auf das zuvor genannte Schreiben wurde in der Weinböhla- Info Nr. 14 vom 02.10.2014 abgedruckt. Herr Artelt erklärte, das er sich mit dieser Antwort nicht zufrieden stellen könne und dass es doch möglich sein müsste, die geplante Straßenreparatur um das Anheben der Bordsteine und die damit verbundene Angleichung der Gehwege zu erweitern bzw. dieser voranzustellen.
Bürgermeister Herr Franke und Bauamtsleiter Herr Heinl erwiderten hierauf, dass es der Gemeindeverwaltung nach langen Verhandlungen mit der DB ProjektBau GmbH gelungen ist, die Deckschichtsanierung der Fahrbahnen „Sörnewitzer Straße“ als kreuzungsbedingte Maßnahme zu erwirken, da eine Beeinträchtigung der Straßenoberfläche infolge der Baumaßnahmen der Bahn nachweisbar war. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung der Straßenoberfläche beschränkt sich jedoch auf eine Deckschichtsanierung; im Übrigen sind die Baugrenzen der BÜ- Maßnahme im Planfeststellungsbeschuss strikt definiert und verlaufen in Höhe des Grundstücks „Sörnewitzer Straße 71“. Der von Herrn Artelt und weiteren Anwohnern angeregte Umfang des Straßenbaus „Sörnewitzer Straße“ erfordert eine detaillierte Planung und wäre als grundhafter Straßenausbau einzustufen, der aufgrund anderweitiger Investitionsverpflichtungen der Gemeinde im Zusammenhang mit

infrastrukturellen Maßnahmen im Gemeindegebiet allerdings in absehbarer Zeit nicht in Aussicht steht.

Frau Kressmann von der Bahnhofstraße erkundigt sich über die noch ausstehende Gestaltung eines Grundstückes am Fußgängertunnel Sachsenstraße. Bürgermeister Franke erklärt, dass sich das Grundstück noch im Besitz der Deutschen Bahn befindet. Eine Übertragung an die Gemeinde Weinböhla soll zeitnah erfolgen.
Des Weiteren erklärt sie, dass die Regenwasserableitung der Bahn in den Gabenreichbach bei starken Regen den Gabenreichbach zum Überlaufen bringt. Der Sachverhalt soll durch den EB WAW geprüft werden.

Franke
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat